(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 15/ 2567

Maßnahme zur Unterstützung von geförderten Investitionsprojekten,

die von Überschwemmungen betroffen sind

Zur Linderung der Notlage und zur Unterstützung der durch Überschwemmungen betroffenen geförderten Investoren sowie zur schnellstmöglichen Wiederherstellung des Normalbetriebs erlässt das Board of Investment gemäß der Abschnitte 16, 28 und 36 des Investment Promotion Act von B.E. 2520 (1977) und dessen Änderungen, folgende Bekanntmachung über Hilfsmaßnahmen für geförderte Investitionsprojekte, die von Überschwemmungen betroffen sind:

Bedingungen:

1. Diese Maßnahme gilt für geförderte Investitionsprojekte, die ab dem Jahr 2024 von Überschwemmungen betroffen sind.
2. Die geförderten Betriebsstätten müssen sich in Gebieten befinden, die offiziell als Katastrophengebiete oder als Notfallhilfszonen für Flutopfer ausgewiesen wurden.
3. Die Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Anreize sind wie folgt:
   3.1 Im Falle von geförderten Projekten, die vor dem Datum der Bekanntmachung des Board of Investment von Überschwemmungen betroffen waren, müssen die Antragsteller den Antrag zusammen mit Nachweisen über die durch die Überschwemmung verursachten Schäden innerhalb von sechs Monaten nach dem Bekanntmachungsdatum einreichen.
   3.2 Im Falle von geförderten Projekten, die am oder nach dem Datum der Bekanntmachung des Board of Investment von Überschwemmungen betroffen sind, muss der Antragsteller den Antrag zusammen mit Nachweisen über die durch die Überschwemmung verursachten Schäden innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Überschwemmungsereignisses einreichen.

   Das Ende des Überschwemmungsereignisses bezeichnet das Datum, an dem das Überschwemmungsereignis offiziell beendet ist, wie in der amtlichen Erklärung des Katastrophengebiets oder der Notfallhilfszone für Flutopfer angegeben.

Anreize:

4. Zollbefreiungen werden für importierte Maschinen gewährt, die zur Ersetzung von durch Überschwemmungen beschädigte Maschinen bestimmt sind. Dies schließt neue oder gebrauchte Maschinen ein, die zum Zeitpunkt der Einfuhr nicht älter als 10 Jahre ab dem Herstellungsjahr sind. Der Wert der Maschinen kann als Kapitalinvestition für die Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze angerechnet werden, vorbehaltlich der folgenden Kriterien und Bedingungen:
   4.1 Der Antragsteller muss Nachweise zur Schadensbewertung der Maschinen vorlegen, z.□B. Schadensgutachten einer Versicherung, Fotografien oder andere vom BOI akzeptierte Unterlagen.
   4.2 Maschinen, die durch Überschwemmungen beschädigt wurden, dürfen aus dem Maschinenbuchwert ausgebucht werden, ohne dass Einfuhrzollbelastungen anfallen.
   4.3 Der Antrag auf Einfuhr von Ersatzmaschinen für beschädigte Maschinen ist je Maschinentyp nur einmal zulässig.
   4.4 Im Falle der Einfuhr gebrauchter Maschinen muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Genehmigungsdatum ein Zertifikat einer anerkannten Institution vorgelegt werden, das die Effizienz, die Umweltverträglichkeit und den Energieverbrauch der Maschine bestätigt.
   4.5 Der Zeitraum für die Einfuhr von Ersatzmaschinen richtet sich nach den folgenden Fällen:
      4.5.1 Falls die Einfuhrfrist für Maschinen bei einem bereits geförderten Projekt noch nicht abgelaufen ist, muss der Zeitplan für die Einfuhr der Ersatzmaschinen innerhalb dieses bestehenden Zeitraums festgelegt werden. Das BOI kann die Frist für die Einfuhr von Ersatzmaschinen nach eigenem Ermessen verlängern.
      4.5.2 Falls die Einfuhrfrist für Maschinen bei einem bereits geförderten Projekt abgelaufen ist, beginnt die Einfuhrfrist für Ersatzmaschinen am Datum der Antragstellung für die Anreize und endet spätestens zwei Jahre nach dem Genehmigungsdatum.
5. Eine Erhöhung der Produktionskapazität kann genehmigt werden, basierend auf der tatsächlichen Kapazität der lokal gekauften und/ oder importierten Maschinen zur Ersatzbeschaffung beschädigter Maschinen. Lokal gekaufte Maschinen müssen neu sein.
6. Roh- und wichtige Materialien, die durch Überschwemmungen beschädigt oder verloren

gegangen sind, dürfen aus dem Rohstoffkontenbestand ausgebucht werden, ohne dass Einfuhrzöllebelastungen anfallen.

7. Das BOI ist befugt, Zollbefreiungen für die Einfuhr von Maschinen zur Ersetzung durch Überschwemmungen beschädigter Maschinen sowie die Ausbuchung von durch Überschwemmungen beschädigten oder verlorenen Roh- und wichtigen Materialien aus dem Kontenbestand gemäß dieser Maßnahme zu genehmigen. Das BOI ist außerdem befugt, bei Bedarf zusätzliche Kriterien festzulegen.

Diese Bekanntmachung ist ab sofort gültig.

Bekannt gegeben am 1. November 2024.

(Pichai Chunhavajira)

Vizepremierminister

Vorsitzender des Board of Investment